



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2015

Ausgabetag: 09.12.2015

Ausgabe: 15



Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**



## **T e i l A**

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

### **I. Bekanntmachungen**

- |          |   |
|----------|---|
| II/3     | Gebührensatzung der Stadt Werne vom 09.12.2015 zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne vom 25.06.2009  |
| II/8     | Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 09.12.2015  |
| II/8 ANL | Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 09.12.2015   |
| II/11    | Gebührensatzung vom 09.12.2015 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne vom 29.12.2006   |
| II/12    | Abfallgebührensatzung der Stadt Werne vom 09.12.2015  |
| III/9    | Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Werne vom 09.12.2015  |
| III/14   | Gebührensatzung der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und für die Friedhofshalle auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum vom 09.12.2015                   |
| IV/808   | Bekanntmachung vom 09.12.2015 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über das In-Kraft-Treten und die öffentliche Auslage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 78 – Erweiterung Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen |
| VI/243   | 1. Änderungssatzung vom 09.12.2015 zur Satzung zur Entwässerung der Grundstücke und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Werne vom 25.06.2009                               |

### Hinweis

**Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.**

**Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.**

**Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter [www.werne.de](http://www.werne.de)**

## Gebührensatzung der Stadt Werne vom 09.12.2015

### zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne vom 25.06.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), sowie §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), sowie des § 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Satzung zur Entwässerung der Grundstücke und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Werne vom 25.06.2009, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung

- a) der Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG NW,
- b) der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG und
- c) der von ihr zu entrichtenden Abwasserabgaben nach § 65 LWG

Abwassergebühren (Schmutz- und/oder Niederschlagswassergebühren).

#### § 2 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfällt und unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (3) Bei öffentlicher Wasserversorgung wird die Gebühr nach der vom Versorgungsunternehmen festgestellten Verbrauchsmenge festgesetzt. Für Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen, die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, muss der Gebührenpflichtige den Nachweis mittels Messvorrichtung (Wasserzähler) führen.
- (4) In allen Fällen, in denen die in § 2 Abs. 1 bestimmte Bemessungsgrundlage nicht zur Verfügung steht oder nicht verwertbar ist (z. B. Neuanschluss von Grundstücken, Wasserrohrbrüche, private Wasserversorgung ohne Messvorrichtung), wird für die Gebührenberechnung ein Jahreswasserverbrauch von 46 cbm für jede am 01.10. des Vorjahres (bei Erstbezug eines Neubaus am Bezugsdatum) auf dem Grundstück angemeldete Person zugrunde gelegt. Für Personen, die auf dem Grundstück lediglich einen Nebenwohnsitz bzw. Arbeitsplatz haben, wird die Hälfte des Wasserverbrauchs angesetzt. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme ein Zwölftel des Jahreswasserverbrauchs nach Satz 1 und Satz 2 berechnet. Für neu angeschlossene Grundstücke wird für die ersten drei Anschlussjahre eine vorläufige Veranlagung nach obigem Schätzmaßstab durchgeführt. Weicht der Schätzmaßstab vom ersten tatsächlich festgestellten Verbrauch um mehr als 30 v. H. ab, so kann dieser Verbrauch für die weiteren zwei Anschlussjahre als Schätzmaßstab herangezogen werden. Die nach dem obigen Ersatzmaßstab festgesetzte Benutzungsgebühr gilt bis zur Erteilung des endgültigen Gebührenbescheides.
- (5) Schmutzwassermengen aus Brauchwasseranlagen sind zu berücksichtigen. § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Sie sind durch geeignete Zählwerke nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen lassen muss. Auf den Einbau der Zählwerke kann verzichtet werden, wenn ein anderer prüfbarer Nachweis erbracht werden kann.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gartenbaubetrieben kann die Frischwassermenge in der Weise ermittelt werden, dass für jeden Bewohner ein Wasserverbrauch von 46 cbm pro Jahr und für jede überwiegend auf dem Grundstück tätige Person ein Wasserverbrauch von 23 cbm pro Jahr zugrunde gelegt wird.

## § 3

### Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksfläche - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als angeschossen gelten auch versiegelte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßensland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>) bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.
- (3) Zur Berechnung der für den Gebührenmaßstab relevanten Messzahl (m<sup>2</sup> bebaute und/oder versiegelte Fläche) werden den einzelnen Oberflächenstrukturen in Anlehnung an ihren Abflussbeiwert nachfolgend aufgelistete Versiegelungsfaktoren zugrunde gelegt, mit denen die bebauten/befestigten Flächen multipliziert werden:

Dachflächen	(1,0)
Asphalt	(1,0)
Beton	(1,0)
Fliesen	(1,0)
(Beton-, Waschbeton-) Platten	(0,7)
kleinfugiges Pflaster/Verbundsteinpflaster	(0,6)
großfugiges Pflaster	(0,4)
dauerhaft begrünte Dachflächen	(0,2)
wassergebundene Decke	(0,2)
Schotter-, Asche-, Kiesflächen	(0,2)
Rasengittersteine	(0,2)
wasserdurchlässige Steine (sog. ÖKO-Pflaster mit Zertifikat Durchlässigkeit > 300 l/s ha)	(0,0)

In der Auflistung nicht angeführte bebaute und/oder versiegelte Flächenstrukturen werden im Einzelfall den entsprechenden Versiegelungsfaktoren zugeordnet.

- (4) Bei dauerhaft begrünten Dachflächen wird ein Versiegelungsfaktor von 0,2 festgesetzt, sofern diese zusammenhängend mindestens 10 m<sup>2</sup> erreichen und zum Zwecke der Begrünung mit einem Speichersystem von mindestens 10 cm Stärke versehen sind.

- (5) Flächen, von denen Niederschlagswasser über Rückhaltemaßnahmen, wie Rückhaltebecken, Teiche oder Zisternen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, werden mit einem Faktor 0,5 zur Niederschlagswassergebühr herangezogen. Die Mindestgröße des Rückhaltesystems muss 1 cbm betragen. Das Mindestauffangvolumen des Rückhaltesystems muss 30 Liter pro m<sup>2</sup> bebauter/befestigter Fläche betragen. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten und nicht als Brauchwasser (z. B. für Waschmaschine oder Toiletten) zu verwenden (Ausnahme Gartenbewässerung).
- (6) Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. WC-Spülung, Waschmaschine) wird zu der in § 2 Abs. 1 geregelten Bemessung der Abwassergebühr im jeweiligen Bemessungszeitraum die in dieser Form genutzte Niederschlagsmenge dem zur Berechnung der Schmutzwassergebühr herangezogenen Frischwasserverbrauch hinzugefügt. Berechnungsmaßstab ist die Personenzahl des der Nutzungsanlage angeschlossenen Haushaltes in Verbindung mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 60 Litern pro Person und Tag. Sofern der personenbezogene Brauchwasserbedarf die maximal mögliche Niederschlagsmenge der Auffangfläche überschreitet, wird als Berechnungsgrundlage die Wassermenge angenommen, die maximal von der Auffangfläche anfallen kann. Ein verminderter Zulauf ist der Stadt vom Grundstückseigentümer mittels Messeinrichtungen (Wassermesser) nachzuweisen. Stichtag für die Ermittlung der auf dem Grundstück angemeldeten Personenzahl ist der 1. Oktober des Vorjahres.
- (7) Abwasser, das nachweislich mittels einer der Nutzungsanlage nachgeschalteten Überlaufs in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gilt als Niederschlagswasser im Sinne des § 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Werne. Die in dieser Weise der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge wird in einer Größenordnung von 0,60 cbm einer Fläche von 1 m<sup>2</sup> gleichgestellt. Die so ermittelten Flächen werden mit einem Faktor 0,5 zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

## § 4 Gebührensatz

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

- |   |        |
|---|--------|
| a) je cbm Schmutzwassermenge  | 2,76 € |
| b) je m <sup>2</sup> bebauter und/oder versiegelter<br>Grundstücksfläche im Sinne von § 3 | 1,22 € |

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ableiten, haben - soweit sie für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

a) je cbm Schmutzwassermenge	1,68 €
b) für m <sup>2</sup> bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche im Sinne von § 3	1,13 €

## § 5

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Änderungen

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksfläche im Sinne von § 3 der Satzung werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Veränderungen innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Veränderungen eingetreten sind, der Stadt Werne schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr ab dem 1. des auf den Antragseingang folgenden Monats.

## § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
  - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines Betriebes,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigtedes Grundstückes, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für ein Kalenderjahr zu je gleichen Teilbeträgen fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr fällig:

Am 1. Juli mit einem Jahresbetrag, wenn der Gebührenpflichtige nach § 28 Grundsteuergesetz auch die Grundsteuer zu diesem Zeitpunkt in einem Jahresbetrag zu entrichten hat.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresabgaben zu entrichten.



- (5) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Abgabenbescheides zu entrichten war (Abs. 4), kleiner als der Betrag, der sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (Abs. 1 bis Abs. 3), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (6) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Abgabenbescheides entrichtet worden, größer als der Betrag, der sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch Aufrechterhaltung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid aufgehoben oder geändert wird.
- (8) Hatte der Gebührenpflichtige bis zur Bekanntgabe der zu entrichtenden Beträge keine Vorauszahlungen nach Abs. 4 zu leisten, so hat er den Betrag, der sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (Abs. 1 bis Abs. 3), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu zahlen.
- (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die bisherige Gebührensatzung der Stadt Werne zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 02.12.2015 stimmt mit dieser Gebührensatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

# Amtsblatt der Stadt Werne

II/3

Jahrgang: 2015

Ausgabe: 15

Ausgabetag: 09.12.2015

---

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 09.12.2015

Lothar Christ  
Bürgermeister

## S a t z u n g

### über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 09.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur vom 25.06.2015 (GV NRW S.495), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), -in der aktuellen Fassung-, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 und SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Verordnung zur Änderung des KAG –in der aktuellen Fassung-, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Werne betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege im Straßenverzeichnis mit X 1 ausgewiesenen Straßen sowie der Gehwege und Fahrbahnen im Straßenverzeichnis mit X 2 ausgewiesenen Straßen der Stadt Werne wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es kann durch Beschluss des Rates fortgeschrieben werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zumachen.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## § 3

### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens einmal wöchentlich, und zwar in der zweiten Wochenhälfte (Mittwoch bis Samstag) - spätestens bis samstags, 17.00 Uhr - zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.
- (3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen nur in Ausnahmefällen erlaubt ist; ihre Verwendung ist erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## § 4

### Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straße Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 5

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich 3,44 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (5) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

## § 6

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück nach Vorankündigung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 7

### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 8  
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 02.12.2015 stimmt mit dieser Satzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2015

Ausgabe: 15

Ausgabetag: 09.12.2015

II/8

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 09.12.2015

Lothar Christ  
Bürgermeister

Anlage zur S a t z u n g über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 09.12.2015

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Abdinghof	ja	-	0	nein	X2	
Ahornweg	ja	-	0	nein	X2	
Akazienweg	ja	-	0	nein	X2	
Alte Herberner Straße	ja	-	0	nein	X2	
Alte Münsterstraße	ja	-	1	ja	X1	
Am alten Kurbad	ja	-	0	nein	X2	
Am Bahnhof	ja	-	1	ja	X1	Zufahrt bis Bahnhofsvorplatz
Am Bahnhof (früher Kettelerstraße)	ja	-	1	ja	X1	von Bahnhofsvorplatz bis Penningrode, ab 01.11.1981
Am Bellingholz	ja	-	0	nein	X2	Von Haus-Nrn. 12/15 bis 42/49 B; ab 01.01.2001
Ambrosiusweg	ja	-	0	nein	X2	von Bahnhofstraße bis Einmündung Juffernkamp einschl. nördl. Stichstraße, ab 01.01.1985
Am Deipeturm	ja	-	2	ja	-	ab 01.01.1996
Am Freien Stuhl	ja	-	1	ja	X1	
Am Friedstein	ja	-	0	nein	X2	geändert ab 01.10.1989
Am Hagen	ja	-	1	ja	X1	
Am Griesetorn	ja	-	1	ja	X1	Bereich vor Parkplatz Südmauer
Am Griesetorn	ja	-	2	ja	-	verkehrsber. Bereich v. Südmauer bis

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
						Kurt-Schumacher-Straße, ab 01.01.96
Am Griesetorn	ja	-	5	ja	-	von Steinstraße bis Ende Weischer
Am Mühlengraben	ja	-	0	nein	X2	
Am Neutor	ja	-	1	ja	X1	
Am See	-	nein	0	nein	X2	Privatstraße am Krankenhaus
Am Schwanenplatz	ja	-	0	nein	X2	Bis Haus Nr. 13
Amselweg	ja	-	0	nein	X2	
Am Solebad	ja	-	1	ja	X1	Änderung ab 01.01.2000
Am Steinhaus	ja	-	5	ja	-	ab 01.11.1983
Amtsdrostenstraße	ja	-	0	nein	X2	
Amtshof	ja	-	0	nein	X2	
Am Weihbach	ja	-	1	ja	X1	von Stettiner Straße bis Ostring
Am Weihbach	ja	-	0	nein	X2	von Stettiner Straße Ende einschl. Stichstraße
Anbiet	ja	-	0	nein	X2	ab 01.11.1983
An der Femlinde	ja	-	0	nein	X2	
Arenbergstraße	ja	-	1	ja	X1	von Wienbrede bis Geisthof

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Arenbergstraße	ja	-	0	nein	X2	von Geisthof bis Wendehammer
Arenbergstraße	ja	-	0	nein	X2	verkehrsberuhigt ausgebauter Bereich ab 01.01.2007
Auf dem Berg	ja	-	1	ja	-	ab 01.01.98 von der Steinstraße bis zum SB-Markt
Auf der Wenge	ja	-	1	ja	X1	von Cappenberger Straße bis einschl. Platzumfahrt
Auf der Wenge	ja	-	0	nein	X2	von Jahnstraße bis Abbindung Platzumfahrt Auf der Wenge, ab 01.06.87
Auf der Woort	ja	-	0	nein	X2	
August-Macke-Straße	ja	-	0	nein	X2	einschl. fußläufiger Verbindungsweg zum Dornberg, ab 01.11.1985
Bahnhofstraße	ja	-	1	ja	X1	X1 = ausgen. Westseite: v. Penningrode bis Haus Nr. 29 ausgen. Ostseite: v. Penningrode bis Bebauung Hochhaus, v. Stichstr. Bahnhofstr. bis Penningrode
Bahnhofstraße	ja	-	0	nein	X2	südl. Stichstraße von Haus Nr. 22 bis 42, ab 01.01.1983
Barbarastraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.98
Barlachstraße	ja	-	0	nein	X2	einschl. fußläufige Verbindungswege zur Kirchnerstraße und vor Haus Nr. 9 - 17, ab 01.01.1985

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Ludwig-Beck-Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2007
Beckingsbusch	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1996
Beckingshof	ja	-	1	ja	X1	von Straße Holtkamp bis einschl. Wendeschleife
Beckingshof	ja	-	0	nein	X2	sämtl. Stichstraßen
Becklohhof (früher teilweise Burgstraße)	ja	-	1	ja	X1	von Fußgängerbrücke B 54 bis Fürstenhof, ab 01.01.1996
Beethovenstraße	ja	-	0	nein	X2	Von Kurt-Schumacher-Str. bis Abbindung; ab 01.01.2001
Bergstraße	ja	-	1	ja	X1	von Horster Str. bis Goerdelerstraße
Berliner Straße	ja	-	1	ja	X1	
Bernhard-Sickmann-Weg	ja	-	0	nein	X2	
Bernradstraße	ja	-	0	nein	X2	
Berthold-Brecht-Straße	ja	-	0	nein	X2	
Birkenstraße	ja	-	0	nein	X2	verkehrsberuhigt ausgebauter Bereich ab 01.01.2007
Blekamp	ja	-	0	nein	X2	
Bodelschwingstraße	ja	-	0	nein	X2	
Bonenstraße	ja	-	5	ja	-	
Borg	ja	-	2	ja	-	

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Boymerstraße	ja	-	1	ja	X1	
Brachtstraße	ja	-	1	ja	X1	einschl. Parallelstraße zur Stockumer Straße
Breielstraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1997
Breslauer Straße	ja	-	1	ja	X1	geändert ab 01.05.1981
Brevingstraße	ja	-	1	ja	X1	von Ostring bis Königsberger Straße
Brink	ja	-	0	nein	X2	
Brinkhof (früher teilweise Burgstraße)	ja	-	1	ja	X1	von Schürenkamp bis Tenhagenstraße
Brinkhof	ja	-	0	nein	X2	von Selmer Straße bis Schürenkamp einschl. Stichstraße, ab 01.02.1989
Brucknerstraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2000
Buchenstraße	ja	-	0	nein	X2	
Bült (früher teilweise auch Ostmauer)	ja	-	1	ja	X1	von Alte Münsterstraße bis Bült
Burenkamp	ja	-	1	ja	X1	
Burgstraße	ja	-	2	ja	-	von Steinstraße bis Parkplatz, ab 01.01.1996
Burgstraße	ja	-	1	ja	X1	von Parkplatz bis B 54, ab 01.01.1996

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Butenlandwehr	ja	-	1	ja	X1	
Bürgermeister-Berger-Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1996
Bürgermeister-Ohm-Straße	ja	-	0	nein	X2	
Capeller Straße	ja	-	1	ja	X1	von Ottostraße bis Butenlandwehr
Cappenberger Straße	ja	-	1	ja	X1	
Carl-von-Ossietzky-Straße	ja	-	0	nein	X2	
Claus-von-Stauffenberg-Straße	ja	-	0	nein	X2	
Danziger Straße	ja	-	1	ja	X1	geändert ab 01.05.1981
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	ja	-	1	ja	X1	von Geordelerstraße bis Wendeplatz
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	ja	-	0	nein	X2	Stichstraße
Dornberg	ja	-	1	ja	X1	ab 01.01.1996
Dr. Hövener-Str.	ja	-	0	nein	X2	
Drosselweg	ja	-	0	nein	X2	
Dürerstraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.12.1990
Eckern	ja	-	0	nein	X2	ab 01.11.1983
Eibenweg	ja	-	0	nein	X2	
Eichenweg	ja	-	0	nein	X2	

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Eichenbusch	ja	-	1	ja	X1	
Eick	ja	-	1	ja	X1	
Elisabethstraße	ja	-	0	nein	X2	
Emil-Nolde-Weg	ja	-	0	nein	X2	ab 01.11.1985
Erlbach	ja	-	1	ja	X1	
Erlenbrock	ja	-	0	nein	X2	
Eschenweg	ja	-	0	nein	X2	
Fasanenweg	ja	-	0	nein	X2	
Fichtenweg	ja	-	0	nein	X2	
Flandernstraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1996
Flöz-Wilhelm-Str.	ja	-	1	ja	X1	
Flöz-Zollverein-Str.	ja	-	1	ja	X1	
Forstbaum	ja	-	0	nein	X2	
Forstbreite	ja	-	0	nein	X2	
Forstweide	ja	-	0	nein	X2	
Franz-Marc-Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.11.1985
Freigrafenstraße	ja	-	1	ja	X1	von Berliner Straße bis Rikbertshof



Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Freigrafenstraße	ja	-	0	nein	X2	von Rikbertshof bis B 54
Freigrafenstraße	ja	-	0	nein	X2	verkehrsberuhigt ausgebauter Bereich ab 01.01.2009 (Hnr. 40-96)
Freiherr-vom-Stein-Straße	ja	-	1	ja	X1	
Freiligrathstraße	ja	-	0	nein	X2	einschl. fußläufige Verbindung zur Werner Straße, ab 01.11.1983
Friedrich-Hebbel-Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.12.1990
Friedensstraße	ja	-	0	nein	X2	
Fürstenhof	ja	-	1	ja	X1	ausgen. Abschnitte: Penningrode bis Ottostraße (beidseitig) Ackerstraße - Lohstraße (Ostseite), Lohstraße - Butenlandwehr (Westseite)
Geisthof	ja	-	1	ja	X1	ohne südl. und östl. Stichstraßen
Geisthof	ja	-	0	nein	X2	südl. und östl. Stichstraßen
Geiststraße	ja	-	0	nein	X2	
Georg-Büchner-Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.12.1990
Georgsmarienstraße	ja	-	0	nein	X2	
Gerhard-Hauptmann-Str.	ja	-	0	nein	X2	
Geschwister-Scholl-Straße	ja	-	0	nein	X2	
Gewerbehof	ja	-	1	ja	X1	

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Gleisstraße	ja	-	0	nein	X2	
Glückaufstraße	ja	-	1	ja	X1	geändert ab 01.05.1981
Goerdelerstraße	ja	-	1	ja	X1	von Hansaring bis einschließlich Grundstücke Bergstraße 24 u. 26 ab 01.01.1997
Goerdelerstraße (Stichstraße)	ja	-	0	nein	X2	Haus-Nr. 13 A - 13 C und Haus-Nr. 15 A - 15 H, ab 01.01.2003
Goetheweg	ja	-	1	ja	X1	von Ovelgönne bis Zufahrtstraße zum Krankenhaus X1 = ausgenommen Abschnitt von Kardinal-von-Galen-Straße bis Zufahrt Krankenhaus
Grabbestraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2003
Graf-von-Westerholt-Straße	ja	-	1	ja	X1	
Grevinghof	ja	-	1	ja	X1	von Ottostraße bis Stemmenkamp
Grevinghof	ja	-	0	nein	X2	von Stemmenkamp bis Lütkeheide, ab 01.11.1983
Grevinghof	ja	-	0	nein	X2	von Lütkeheide bis Hornsberg, ab 01.01.1996
Gutenbergstraße	ja	-	1	ja	X1	ab 01.11.1981

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Händelweg	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2001
Haferfeld	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1983
Halohweg	ja	-	0	nein	X2	von Goerdelerstraße bis einschließlich Haus Nr. 7, ab 01.01.1997
Hammer Straße	ja	-	1	ja	X1	von Mühlenstraße bis Haupteinfahrt VEW
Hartenkerl	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2001
Hansaring	ja	-	1	ja	X1	X1 = gilt nur für Grundstücke Erlenkämper und Olbrich, Kehrkilometer wegen Mittelinseln auf ganzer Länge doppelt
Heckgeist	ja	-	1	ja	X1	ab 01.11.1981
Heckhof	ja	-	1	ja	X1	von Konrad-Adenauer-Platz bis Heckgeist
Heckhof	ja	-	0	nein	X2	verkehrsberuhigt ausgebauter Bereich ab 01.01.2007
Hedwigstraße	ja	-	0	nein	X2	
Heinrich-Brauns-Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1996
Heinrich-von-Kleist-Str.	ja	-	0	nein	X2	
Hermann-Hesse-Str.	ja	-	0	nein	X2	
Hermann-Löns-Straße	ja	-	1	ja	X1	

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Herzogstraße	ja	-	1	ja	X1	
Hindenburger Straße	ja	-	0	nein	X2	
Holtkamp	ja	-	1	ja	X1	
Homannshof	ja	-	0	nein	X2	
Horneburg	ja	-	1	ja	X1	
Hornsberg	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1996
Horster Straße	ja	-	1	ja	X1	X1 = ausgen. Grundstücke, die durch Nibelungenring erschlossen, von Hansaring bis Haus-Nr. 214 einschl.; von Haus-Nr. 117 - 214 nur einseitig
Hugenpoth	ja	-	0	nein	X2	
Humboldtstraße	ja	-	1	ja	X1	
Hüsingstraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1997
Im Ostfeld	ja	-	0	nein	X2	
In der Dille	ja	-	0	nein	X2	
In der Eika	ja	-	1	ja	X1	
Jahnstraße	ja	-	1	ja	X1	Haupterschließungsstraße, Teilstück ab 01.01.1983
Jahnstraße	ja	-	0	nein	X2	Stichstraße von Jahnturnhalle bis Wendehammer einschl. fußläufige

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
						Verbindung zur Berliner Straße hin, ab 01.01.1983
Johann-Gottfried-Herder-Straße	ja	-	0	nein	X2	von Kardinal-von-Galen-Straße einschl. des verkehrsberuhigten ausgebauten Bügels und des in nördl. Richtung verlaufenden Gehweges, ab 01.01.2003
Josef-Haydn-Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2001
Jüngststraße	ja	-	1	ja	X1	
Jütlandstraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1996
Julius-Leber-Straße	ja	-	0	nein	X2	
Kamener Straße	ja	-	1	ja	X1	von Am Neutor bis Südring
Kantstraße	ja	-	0	nein	X2	
Kardinal-von-Galen-Straße	ja	-	1	ja	X1	von Goetheweg bis Lindert
Karl-Gerstein-Straße	ja	-	0	nein	X2	
Kastanienstraße	ja	-	1	ja	X1	
Käthe-Kollwitz-Straße	ja	-	0	nein	X2	einschl. Verbindungswege zur Franz-Marc-Straße und zum Rohlfsweg, ab 01.11.1985
Kettelerstraße	ja	-	0	nein	X2	von Brinkhof bis Penningrode, ferner

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
						früh. Kuhstr. u. früher Capeller Str., von Penningrode bis früh. Kuhstr.
Kettelerstraße	ja	-	1	ja	X1	früher Capeller Straße, von früher Kuhstraße bis Brinkhof
Kettelerstraße	ja	-	1	ja	X1	geändert ab 01.11.1981, von Tenhagenstraße bis Brinkhof
Kiefernweg	ja	-	0	nein	X2	
Kirchhof	ja	-	0	nein	X2	mit Ausnahme von Bonenstraße bis Grundstück Kremer
Kirchhof	ja	-	5	ja	-	von Bonenstraße bis Grundstück Kremer, ab 01.11.1983
Kirchhof-Mottenheim	ja	-	1	ja	X1	
Kirchnerstraße	ja	-	0	nein	X2	einschl. fußläufige Verbindungswege zum Grote Dahlweg und Käthe-Kollwitz-Straße, ab 01.11.1983
Kirchstraße	ja	-	1	ja	X1	
Kleine Burgstraße	ja	-	0	nein	X2	
Klöcknerstraße	ja	-	1	ja	X1	
Klosterstraße	ja	-	5	ja	-	ab 01.01.1997
Knappenstraße	ja	-	0	nein	X2	

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Knüvenstraße	ja	-	1	ja	X1	von Werner Straße bis Haus Nr. 19
Königsberger Straße	ja	-	1	ja	X1	
Körnerstraße	ja	-	0	nein	X2	
Kolpingstraße	ja	-	0	nein	X2	verkehrsberuhigt ausgebauter Bereich ab 01.01.2009
Konrad-Adenauer-Platz	ja	-	1	ja	X1	von B54 bis Alte Münsterstraße
Konrad-Adenauer-Platz	ja	-	5	ja	-	von Einfahrt Tiefgarage bis Ecke Kaufhaus Gröblichhoff/Neuer Busbahnhof, ab 01.10.2007
Konrad-Adenauer-Straße	ja	-	5	ja	-	von Bonenstraße bis Konrad-Adenauer-Platz, ab 01.10.2007
Kurt-Schumacher-Straße	ja	-	1	ja	X1	von Stockumer Straße bis B 54
Kyritzer Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2001
Laar	ja	-	0	nein	X2	
Landwehrstraße auf dem Abschnitt von Bahnbrücke bis Kreuzung Hermann-Löns-Straße	ja	-	1	ja	X1	X1 = ausgen. Abschnitt Bahnbrücke bis Bellingheide
Landwehrstraße	ja	-	0	nein	X2	Stichstraße Landwehrstraße Haus-Nr. 157 - 173
Langenhövel	ja	-	0	nein	X2	
Lehmbach	ja	-	0	nein	X2	
Lerchenweg	ja	-	0	nein	X2	

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Lessingstraße	ja	-	0	nein	X2	
Letterhausstraße	ja	-	0	nein	X2	
Lindenstraße	ja	-	0	nein	X2	
Lindert	ja	-	1	ja	X1	von Ovelgönne bis Münsterfort
Lippestraße	ja	-	1	ja	X1	von Wienbrede/Stockumer Straße bis Gleisstraße, ab 01.01.1997
Lippestraße	ja	-	0	nein	X2	von Hüsingstraße bis Einmündung „Beckingsbusch“ ab 01.01.1997
Lippestraße	ja	-	0	nein	X2	vom Einmündungsbereich zwischen Hausnummer 20 und 34 in westl. Richtung bis Schwietersstraße 42, ab 01.01.2000
Lohstraße	ja	-	0	nein	X2	von Fürstenhof bis Capeller Straße, ab 01.01.1996
Lohstraße	ja	-	0	nein	X2	Neubaugebiet ab 01.01.1996
Lohstraße	ja	-	0	nein	X2	Südl. Stichstraße von Haus Nr. 105 bis 127, ab 01.01.1983
Lohwall	ja	-	1	ja	X1	bis einschl. Haus Nr. 33
Lohwall/Stichstraße	ja	-	0	nein	X2	von Hausnummer 7 A - 7 D, ab 01.01.2000



Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Ludgeristraße	ja	-	0	nein	X2	
Lünener Straße	ja	-	1	ja	X1	von Steintorschule bis in Höhe An der Femlinde
Lütkeheide	ja	-	1	ja	X1	von Capeller Str. bis Schombergerweg
Lütkeheide	ja	-	0	nein	X2	Stichstraßen südl. Stichstraße von Haus Nr. 2 - 22, ab 01.01.1983
Lütkeheide	ja	-	0	nein	X2	Ausgebauter Bereich ab 01.01.2009 von Schombergerweg bis Fürstenhof
Lytham-St.-Annes-Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2001
Magdalenenstraße	ja	-	5	ja	-	ab 01.01.1985
Marie-Juchacz-Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1996
Marienstraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1996
Markt	ja	-	3	ja	-	Marktplatz
Markt	ja	-	5	ja	-	Straße von Bonenstraße - Marktplatz, ab 01.01.1996
Maybachstraße	ja	-	0	nein	X2	
Meisenweg	ja	-	0	nein	X2	
Melchersstraße	ja	-	1	ja	X1	
Memellandstraße	ja	-	0	nein	X2	
Merianstraße	ja	-	1	ja	X1	ohne Stichstraßen

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Merianstraße	ja	-	0	nein	X2	Stichstraßen
Merschweg	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1996
Michaelstraße	ja	-	0	nein	X2	von Grevinghof bis Bernradstraße
Michaelstraße	ja	-	0	nein	X2	von Bernradstraße bis Ludgeristraße
Moormannplatz	ja	-	5	ja	-	
Mozartstraße	ja	-	0	nein	X2	von Beethovenstraße bis Abbindung; ab 01.01.2001
Mühlenfeld	ja	-	1	ja	X1	
Mühlenknapp	ja	-	0	nein	X2	
Mühlenstraße	ja	-	1	ja	X1	von Werner Straße bis Lohwall
Münsterfort	ja	-	0	nein	X2	von Lindert - Goetheweg, ab 01.01.96
Nachtigallenweg	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2003
Neue Kampstraße	ja	-	1	ja	X1	Bereich innerhalb OD
Nibelungenring	ja	-	1	ja	X1	Haupterschließungsbügel
Nibelungenring	ja	-	0	nein	X2	Stichstraßen
Niggenkamp	ja	-	1	ja	X1	
Nikolaus-Groß-Str.	ja	-	0	nein	X2	
Osterkamp	ja	-	1	ja	X1	ab 01.01.1999

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
						endgültig ausgebautes Teilstück in östl. Richtung bis einschl. Grundstück Haus-Nr. 20 und in nördl. Richtung bis einschl. Grundstück Haus-Nr. 8
Ostkamp	ja	-	1	ja	X1	
Ostmauer	ja	-	0	nein	X2	von Bült bis Am Neutor
Ostring	ja	-	1	ja	X1	
Ottostraße	ja	-	1	ja	X1	von Ackerstraße bis Fürstenhof, von Bahnhofstraße bis Einmündung Kinderspielplatz, ab 01.01.1996
Ottostraße	ja	-	0	nein	X2	Stichstraße zur Penningrode (früher teilweise Grevinghof)
Ovelgönne	ja	-	1	ja	X1	von Eisenbahnbrücke bis Goetheweg
Overbergstraße	ja	-	0	nein	X2	
Panhoffweg	ja	-	1	ja	X1	von der Werner Straße bis Ausbauende ab 01.01.2000
Pater-Delp-Straße	ja	-	1	ja	X1	von Goerdelerstraße bis Wendeplatz
Pater-Delp-Straße	ja	-	0	nein	X2	Stichstraßen

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Paul-Gerhardt-Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.02.2002
Penningrode	ja	-	1	ja	X1	X1 = ausgen. Nordseite: von früher Capeller Str. - Haus Nr. 30, von Stichstr. Ottostr. - Grundstück Altenheim, von Grundstück Kinderheim - B 54; Südseite: von Bahnhofstr. - Haus Nr. 27, von Fürstenhof - B 54
Pferdekamp	ja	-	1	ja	X1	von Werner Straße bis Graf-von-Westerholt-Straße
Pferdekamp	ja	-	0	nein	X2	von Graf-von-Westerholt-Straße bis Forstweide
Plas	ja	-	0	nein	X2	01.11.1987
Platanenweg	ja	-	0	nein	X2	
Rembrandtstraße	ja	-	0	nein	X2	
Repkestraße	ja	-	0	nein	X2	
Rikbertshof	ja	-	0	nein	X2	
Robert-Koch-Straße	ja	-	0	nein	X2	
Roggenkamp	ja	-	0	nein	X2	
Roggenmarkt	ja	-	2	ja	-	Roggenmarkt - Platz, ab 01.01.1985
Roggenmarkt	ja	-	2	ja	-	Roggenmarkt - Straße von Burgstraße

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
						bis Forstmann, ab 01.01.1996
Roggenmarkt	ja	-	1	ja	X1	von Forstmann bis Konrad-Adenauer-Straße
Rohlfsweg	ja	-	0	nein	X2	ab 01.11.1985
Rubensstraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.12.1990
Sandbochumer Weg	ja	-	1	ja	-	von Werner Straße bis zur ersten Lippebrücke
Schemmelweg	ja	-	1	ja	X1	
Schillerstraße	ja	-	0	nein	X2	
Schlaunstraße	ja	-	1	ja	X1	von Berliner Str. bis Humboldtstraße
Schlaunstraße	ja	-	0	nein	X2	Humboldtstraße bis Ende
Schlot	ja	-	0	nein	X2	
Schlotkamp	ja	-	0	nein	X2	
Schombergerweg	ja	-	0	nein	X2	Jetzt gesamte Straße
Schottlandstraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1996
Schubertstraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1996

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Schulstraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.1995
Schumannweg	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2001
Schwalbenweg	ja	-	1	ja	X1	geändert ab 01.05.1981
Schwietersstraße	ja	-	1	ja	X1	
Schwietersstraße	ja	-	0	nein	X2	Baugebiet, ab 01.04.1996
Schwietersstraße	ja	-	0	nein	X2	vom Einmündungsbereich zwischen Hausnummer 4 und 48 in südl. Richtung bis Wendehammer
Selmer Straße	ja	-	1	ja	X1	
Selmer Landstraße	ja	-	1	ja	X1	von Ovelgönne bis Landwehrstraße
Sim-Jü	ja	-	1	ja	X1	geändert ab 01.05.1981
Sophienstraße	ja	-	0	nein	X2	
Steinstraße	ja	-	2	ja	-	von Burgstraße bis Kurt-Schumacher-Straße (Kreisverkehr), ab 01.01.2003
Steinstraße	ja	-	5	ja	-	von Marktplatz bis Burgstraße, ab 01.01.1996
Stemmenkamp	ja	-	1	ja	X1	ohne Bügel und ohne Stichstraßen
Stemmenkamp	ja	-	0	nein	X2	Bügel und Stichstraßen

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Stettiner Straße	ja	-	1	ja	X1	
St. Johannes	ja	-	1	ja	X1	von Horster Straße bis Holtkamp
St. Johannes	ja	-	0	nein	X2	Stichstraßen
Stockumer Straße	ja	-	1	ja	X1	von Am Neutor bis Schlägelstraße, ohne Wohnstraßen
Stockumer Straße (Wohnstraßen)	ja	-	1	ja	X1	von Eschenweg bis Königsberger Straße und von Schemmelweg bis Waldstraße
Stockumer Straße (Stichstraße)	ja	-	0	nein	X2	Haus-Nr. 107 u. 109, Haus-Nr. 109 A - 109 D, Haus-Nr. 111 A - 111 F, Haus-Nr. 113 A - 113 D und Haus-Nr. 115 A - 115 F, ab 01.01.2003
Stollenweg	ja	-	1	ja	X1	von Stockumer Straße bis Klöcknerstraße
Südmauer	ja	-	0	nein	X2	von Steinstraße bis Am Griesetorn
Südmauer	ja	-	1	ja	X1	von Am Griesetorn bis Klosterstraße einschl. Parkplatzumfahrt
Südmauer	ja	-	2	ja	-	von Klosterstraße bis Am Neutor, ab 01.01.1996

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Südring	ja	-	1	ja	X1	von B 233 bis Horneburg, ab 01.01.96
Tannenweg	ja	-	0	nein	X2	
Taubenweg	ja	-	1	ja	X1	geändert ab 01.05.1981
Temmenhof	ja	-	0	nein	X2	
Tenhagenstraße	ja	-	1	ja	X1	
Tenhagenstraße	ja	-	0	nein	X2	Stichstraße, ab 01.01.1996
Theodor-Fontane-Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.12.1990
Thünen	ja	-	1	ja	X1	von Straße Holtkamp bis Wendeschleife Beckingshof
Thünen	ja	-	0	nein	X2	alle Stichstraßen
Tigge	ja	-	0	nein	X2	von B 54 bis An den 12 Bäumen ab 01.01.2003
Uhlandstraße	ja	-	1	ja	X1	
Uhlandstraße	ja	-	0	nein	X2	gepflasterter Bereich (ehem. Bauverein) ab 01.01.2007
Ulmenweg	ja	-	0	nein	X2	
Vinckestraße	ja	-	0	nein	X2	
Vinzenzstraße	ja	-	1	ja	X1	von Goerdelerstraße bis Haus Nr. 13



Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Vinzenzstraße	ja	-	0	nein	X2	Von Haus-Nr. 13 bis Kreuzung mit Helmuth-v.-Moltke-Str.
v.-Droste-Hülshoff-Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2003
Wagenfeldstraße	ja	-	1	ja	X1	
Wagnerweg	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2001
Wahrbrink	ja	-	1	ja	X1	einschl. Stichstr. bis Gelände IKEA
Walczel Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2001
Weberstraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2003
Weckermannweg	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2003
Werner Straße	ja	-	1	ja	X1	von Autobahnbrücke bis Mühlenstr.
Westmauer	ja	-	0	nein	X2	
Wibbeltstraße	ja	-	1	ja	X1	
Wiehagenstraße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.05.1989 und 01.12.1990
Wienbreite	ja	-	1	ja	X1	
Windmühlenberg	ja	-	1	ja	X1	
Wulbern	ja	-	0	nein	X2	

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Werthweg	ja	-	1	ja	X1	von Boymerstraße bis Sandbochumer Weg
Zumlohstraße	ja	-	1	ja	X1	geändert ab 01.05.1981

Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 03.12.2015

## Gebührensatzung vom 09.12.2015

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
der Stadt Werne vom 29.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV, S. 495), §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), - in der derzeit gültigen Fassung- und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), - in der aktuellen Fassung-, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührensätze

Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne zu entrichtenden Gebühren (Klärschlammgebühren) betragen je abgefahrenen angefangenen halben Kubikmeter Klärschlamm 37,20 €.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die vorherige Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 02.12.2015 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

# Amtsblatt der Stadt Werne

II/11

Jahrgang: 2015

Ausgabe: 15

Ausgabetag: 09.12.2015

---

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 09.12.2015

Lothar Christ  
Bürgermeister

## Abfallgebührensatzung

der Stadt Werne vom 09.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV. NRW. S. 460) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne vom 28.12.2007, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührensatz

- (1) Für die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne werden nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne für 2016 folgende Benutzungsgebühren erhoben:

#### 1. Restmüll

- a) für den 60-l-Abfallbehälter

bei 14-täglicher Abfuhr 120,27 €

- b) für den 80-l-Abfallbehälter

bei 14-täglicher Abfuhr 148,93 €

- c) für den 120-l-Abfallbehälter

bei 14-täglicher Abfuhr 206,02 €

- d) für den 240-l-Abfallbehälter

bei 14-täglicher Abfuhr 378,01 €

e) für den 1,1-cbm-Container

bei 14-täglicher Abfuhr 1.994,98 €

bei wöchentlich einmaliger Abfuhr 4.018,94 €

## 2. Kompostierbare Abfälle

a) für den 60-l-Abfallbehälter bei 14-täglicher Abfuhr 57,79 €

b) für den 80-l-Abfallbehälter bei 14-täglicher Abfuhr 66,37 €

c) für den 120-l-Abfallbehälter bei 14-täglicher Abfuhr 83,43 €

d) für den 240-l-Abfallbehälter bei 14-täglicher Abfuhr 134,77 €

- (2) Die Gesamtkosten für die Abfuhr und Entsorgung der Abfallsäcke (§ 10 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne) sind durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können in den von der Stadt benannten Geschäften und bei dem von der Stadt mit der Abfallbeseitigung beauftragten Unternehmen erworben werden.

## § 2

### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke oder die sonstigen in § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne angeführten dinglichen Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Diese Regelung gilt entsprechend für die sonstigen in § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne angeführten dinglichen Berechtigten.

## § 4

### Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt zusammen mit den Grundbesitzabgaben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. mit einem Viertel des im Abgabe-/Veranlagungsbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig.
- (2) Soweit die Heranziehung mit den Grundbesitzabgaben nicht möglich ist (z. B. bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen), wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ändert sich im Laufe des Rechnungsjahres Zahl oder Größe der Abfallbehälter oder die Häufigkeit der Abfuhr, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend der Veränderung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist.

## § 5

### Stundung und Erlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen, niedergeschlagen oder gestundet werden, wenn ihre Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde.

## § 6

### Auskunftspflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt Werne die für die richtige Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und einem zu diesem Zweck mit örtlichen Feststellungen betrauten städtischen Beauftragten jede zweckdienliche Auskunft zu geben.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die bisherige Abfallgebührensatzung der Stadt Werne außer Kraft.

# Amtsblatt der Stadt Werne

II/12

Jahrgang: 2015

Ausgabe: 15

Ausgabetag: 09.12.2015

---

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 02.12.2015 stimmt mit dieser Gebührensatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 09.12.2015

Lothar Christ  
Bürgermeister



## Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Werne vom 09.12.2015

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), sowie in Verbindung mit der Friedhofssatzung für den stadteigenen Friedhof der Stadt Werne im Ortsteil Stockum vom 03.05.1996 hat der Rat der Stadt Werne am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt und der Verwaltung auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2

#### Rechtsnatur, Fälligkeit

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sie sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

#### § 3

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der

1. die Benutzung des Friedhofes und /oder seiner Einrichtungen veranlasst und /oder zu dessen Gunsten die vorgenommen wird,
2. ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab nach der Friedhofssatzung der Stadt Werne erwirbt,
3. eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
4. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
5. nach dem Bestattungsgesetz NRW bestattungspflichtig ist.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## II. Gebührentarif

### § 4

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Für das Bereitstellen einer Reihengrabstätte beträgt die Bereitstellungsgebühr:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) Verstorbene über 6 Jahre                 | 771,54 €, |
| b) Verstorbene bis zu 6 Jahren (Kindergrab) | 231,46 €. |
- (2) Für die Bereitstellung einer Wahlgrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:
- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) zweistellige Wahlgrabstätte | 1.543,09 €, |
| b) dreistellige Wahlgrabstätte | 2.314,63 €, |
| c) vierstellige Wahlgrabstätte | 3.086,17 €. |
- (3) Für das Bereitstellen einer Urnengrabstätte beträgt die Bereitstellungsgebühr
- |  |           |
|--|-----------|
|  | 231,46 €. |
|--|-----------|
- (4) Für die Bereitstellung einer Urnenwahlgrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:
- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| a) zweistellige Urnenwahlgrabstätte | 462,93 €, |
| b) dreistellige Urnenwahlgrabstätte | 694,39 €, |
| c) vierstellige Urnenwahlgrabstätte | 925,85 €. |
- (5) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes im Sinne von § 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung beträgt
- |  |          |
|--|----------|
| bei Wahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung                    | 25,72 €, |
| bei Urnenwahlgräbern und Kindergräbern pro Jahr der Verlängerung | 7,72 €.  |

## § 5

### Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt

a) für eine Reihengrabstätte bzw. eine Wahlgrabstätte	357,96 €,
b) für eine Grabstätte für eine Kindergrabstätte	172,14 €,
c) für eine Urnengrabstätte bzw. eine Urnenwahlgrabstätte	100,66 €.

## § 6

### Herrichtungsgebühr

Für das endgültige Herrichten eines Grabes durch die Stadt wird eine Herrichtungsgebühr erhoben. Sie beträgt

a) für eine Reihengrabstätte (Verstorbene bis zu 6 Jahren)	100,63 €,
b) für eine Reihengrabstätte (Verstorbene über 6 Jahre)	176,79 €,
c) für eine Wahlgrabstätte (zweistellig)	244,79 €,
d) für eine Wahlgrabstätte (dreistellig)	312,78 €,
e) für eine Wahlgrabstätte (vierstellig)	380,78 €,
f) für eine Urnengrabstätte	95,19 €,
g) für eine Urnenwahlgrabstätte (zweistellig)	135,99 €,
h) für eine Urnenwahlgrabstätte (dreistellig)	176,79 €,
i) für eine Urnenwahlgrabstätte (vierstellig)	217,59 €.

## § 7

### Aus-, Ein- und Umbettungsgebühr

(1) Für das Ausgraben einer Leiche oder einer Urne zum Zwecke der Überführung wird eine Ausgrabungsgebühr erhoben. Sie beträgt

a) bei Leichen	262,54 €,
b) bei Urnen	32,81 €.

# Amtsblatt der Stadt Werne

III/9 Jahrgang: 2015 Ausgabe: 15 Ausgabetag: 09.12.2015

---

(2) Für das Einbetten einer Leiche oder einer Urne wird eine Einbettungsgebühr erhoben. Sie beträgt

- |                |           |
|----------------|-----------|
| a) bei Leichen | 196,90 €, |
| b) bei Urnen   | 32,81 €.  |

(3) Für das Umbetten einer Leiche oder einer Urne (Ausgraben und Beisetzen auf dem gleichen Friedhof) wird eine Umbettungsgebühr erhoben. Sie beträgt

- |                |           |
|----------------|-----------|
| a) bei Leichen | 459,44 €, |
| b) bei Urnen   | 49,24 €.  |

## § 8

### Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltungsleistungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Sie betragen

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Genehmigung von Grabmalen und Gedenkzeichen                              | 12,78 €, |
| b) für das Umschreiben von Nutzungsrechten  | 5,11 €,  |
| c) für Zweitausfertigungen eines Besitzzeugnisses und für jede weitere Ausfertigung | 5,11 €,  |
| d) für die Erteilung einer Ausgrabungs- oder Umbettungsgenehmigung                  | 25,56 €. |

## III. In-Kraft-Treten

### § 9

#### In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Werne, Ortsteil Stockum, außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 02.12.2015 stimmt mit dieser Gebührensatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 09.12.2015

Lothar Christ  
Bürgermeister

## Gebührensatzung

der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und für die Friedhofshalle auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum vom 09.12.2015

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhofshallen einschließlich der Leichenzellen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren in Höhe von 223,44 € erhoben.

Auf die Benutzung einer Leichenkammer entfallen davon 78,20 €, für die separate Nutzung der Trauerhalle werden Gebühren in Höhe von 145,24 € erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der

1. die Benutzung des Friedhofes und /oder seiner Einrichtungen veranlasst und /oder zu wessen Gunsten die vorgenommen wird,
2. ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab nach der Friedhofssatzung der Stadt Werne erwirbt,
3. eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
4. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
5. nach dem Bestattungsgesetz NRW bestattungspflichtig ist.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 02.12.2015 stimmt mit dieser Gebührensatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2015

Ausgabe: 15

Ausgabetag: 09.12.2015

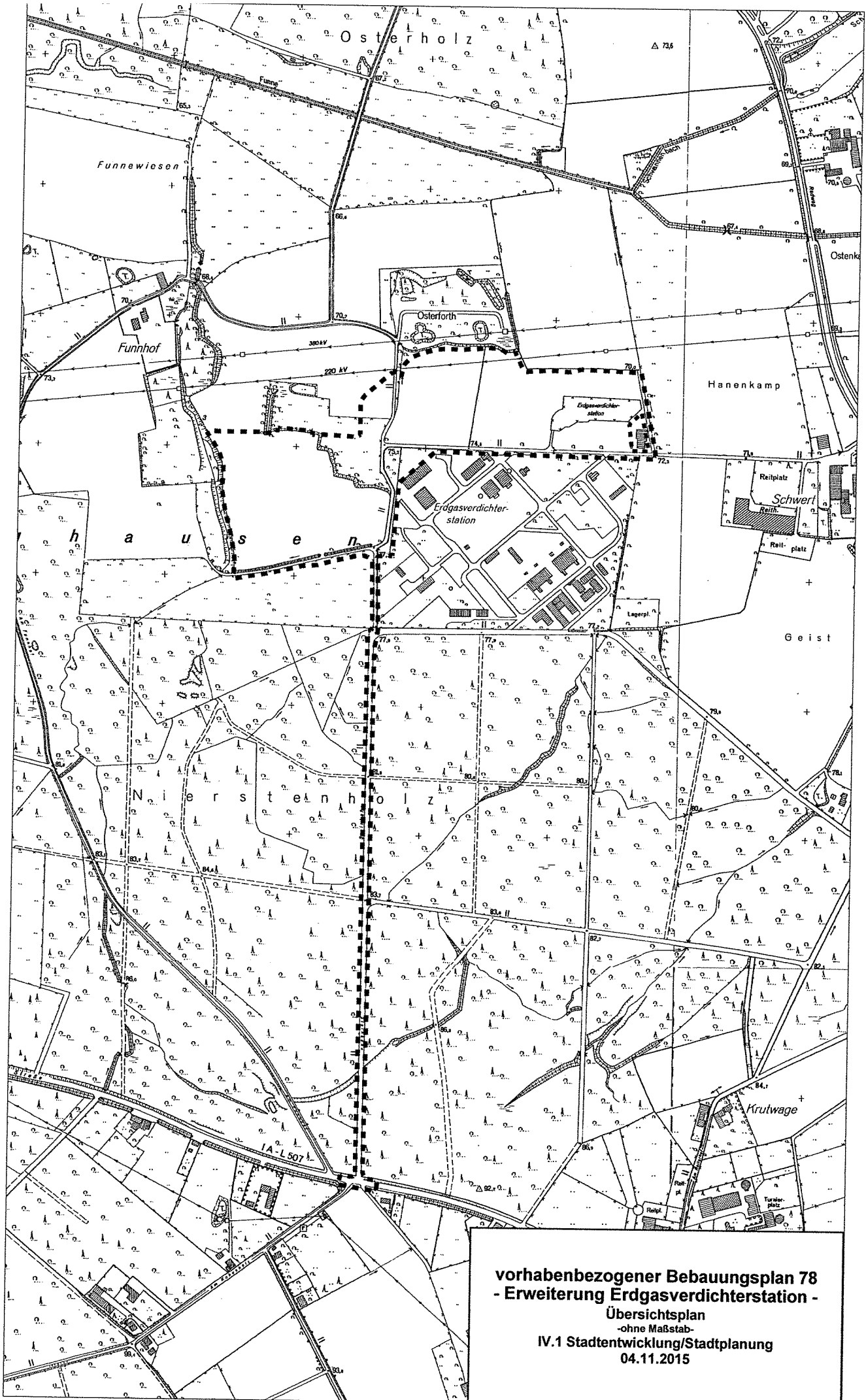
III/14

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 09.12.2015

Lothar Christ  
Bürgermeister





**vorhabenbezogener Bebauungsplan 78**  
**- Erweiterung Erdgasverdichterstation -**  
**Übersichtsplan**  
- ohne Maßstab -  
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung  
04.11.2015

## Bekanntmachung vom 09.12.2015

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

### **In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 78 – Erweiterung Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen**

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 78 - Erweiterung Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 78 wird einschließlich Begründung gemäß § 10 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

# Amtsblatt der Stadt Werne

IV/808 Jahrgang: 2015 Ausgabe: 15 Ausgabetag: 09.12.2015

---

Der Rat der Stadt Werne hat am 02.12.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 78 beschlossen. Der als Bestandteil des Satzungsbeschlusses über diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 09.12.2015

Lothar Christ  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung vom 09.12.2015

zur Satzung zur Entwässerung der Grundstücke und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Werne vom 25.06.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S.496), des § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung zur Entwässerung der Grundstücke und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Werne wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert.

### Artikel 2

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 14

#### Entstehung der Ersatzpflicht, Ersatzpflichtiger

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz gemäß § 13 Absatz 6 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung; im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.
- (3) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Zugehens des Heranziehungsbescheides Grundstückseigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. § 22 gilt entsprechend.

# Amtsblatt der Stadt Werne

VI/243 Jahrgang: 2015 Ausgabe: 15 Ausgabetag: 09.12.2015

---

- (4) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 26.06.2009 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 02.12.2015 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 09.12.2015

Der Bürgermeister

Lothar Christ

**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)